

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kilsheim sollen im Zuge einer isolierten Positivplanung weitere 68 ha Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde ein Umweltbericht gemäß §2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Darin wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vor allem für das Schutzgut 'Pflanzen und Tiere', den Boden durch Versiegelung und auch das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Den Anforderungen des Artenschutzes ist im Zuge der Umsetzung durch Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gem. §3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 11.12.2023 bis 25.01.2024 über die Planung informiert. Ein Bürger regte an, die direkten Flächen um den Solarpark Gickelfeld zurückzunehmen und stattdessen Flächen im Offenland auszuweisen. Diesem Wunsch wurde nicht entsprochen, da durch die Ausweisung der Offenlandfläche größere optische Auswirkungen auf die Ortsteile Hundheim und Steinbach zu erwarten wären.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand vom 08.04.2024 bis 13.05.2024 durch öffentliche Auslegung statt. Im Zuge dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 08.12.2023 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg- Forstdirektion zur Inanspruchnahme von Waldflächen, des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Beachtung denkmalschutzfachlicher Belange und des Landratsamtes zur Anpassung der Darstellung von Waldflächen wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.04.2024. Die Bedenken der ENBW- Solarpark Gickelfeld GmbH & Co.KG hinsichtlich negativer Auswirkungen auf den bestehenden Solarpark wurden dahingehend entkräftet, dass die Stadt Kilsheim eine Abstimmung der beiden Anlagebetreiber empfiehlt, um ein gutes nachbarschaftliches Nebeneinander zu garantieren.

Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

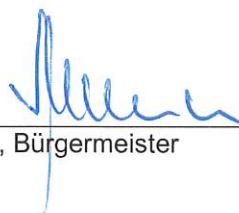
Dem Ziel der Entwicklung, Förderung und des Ausbaus einer nachhaltigen umweltverträglichen Energieversorgung entsprechend, beschäftigte sich die Stadt Kulsheim mit weiteren geeigneten Flächen für die Windkraft. Um die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht grundsätzlich von einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans abhängig zu machen, gibt es die Möglichkeit einer isolierten Positivplanung. Mit der vorliegenden Ausweisung der beiden Teilflächen werden die Grundzüge der Planung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit der Einhaltung der 25% Flächenregel des § 245e BauGB eingehalten. Zum Schutz der Bevölkerung wurde neben der Windhöffigkeit und der Erschließungssituation vor allem auf größtmögliche Abstände zu den umliegenden Ortschaften geachtet.

Die Windkraftfläche „Steinbacher Wald“ umschließt den Solarpark „Gickelfeld“ im Osten und Norden und bildet mit ihm zusammen ein langgestrecktes Gebiet zur Erzeugung Erneuerbarer Energien.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 03.06.2024.

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis genehmigte mit Schreiben vom 08.07.2024, AZ. 621.31 die Flächenutzungsplanänderung.

Kulsheim, den 17. Juli 2024



Schreglmann, Bürgermeister